

I. Geltungsbereich

(1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung gegenüber Personen und Unternehmen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmen= sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen).

(2) Sie gelten für alle von und mit uns getätigten Geschäften, sofern nicht im Einzelfall durch ausdrückliche Vereinbarung von ihnen abgewichen wird.

(3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner finden, sofern sie von unseren Bedingungen abweichen, keine Anwendung.

II. Angebot / Vertragsabschluss

(1) Ohne schriftliche Bestellung bleibt unser Angebot unverbindlich.

(2) Angaben über Maße, Gewichte, Leistung, Verbrauch u. ä. sind nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung als verbindlich anerkannt worden sind.

III. Liefer- und Leistungsumfang / Schutzrechte

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk unverzollt. Versand-, Transport- und Versicherungskosten trägt der Besteller.

(2) Die Einholung von behördlichen Erlaubnissen, insbesondere Einfuhrlicenzen ist Sache des Bestellers. Die Wirksamkeit des Vertrages ist von der Erteilung derartiger Erlaubnissen unabhängig.

(3) Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

(4) An Berechnungen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen technischen Unterlagen behalten wir uns ausdrücklich das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die gleiche Verpflichtung trifft uns gegenüber dem Besteller bezüglich, der von ihm gelieferten Unterlagen.

IV. Preis / Zahlung

(1) Unsere Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe. (2) Wir behalten uns Preisänderungen vor, wenn sie bis zur Ausführung des Auftrages Rohstoffpreise, Preise unserer Vorlieferanten, Löhne, Transportkosten, öffentliche Abgaben, Wechselkurse oder sonstige Kostenfaktoren mit unmittelbaren Auswirkungen auf unsere Kalkulation wesentlich ändern.

(3) Unsere Rechnungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ansonsten zu dem in der Rechnungsfußzeile eingedrucktem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

(4) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % (acht) über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(5) Bei Lieferungen in das Ausland steht die Auslieferung der Ware, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, unter dem Vorbehalt der Stellung eines unwiderruflichen Akkreditivs zu unseren Gunsten, bestätigt durch eine Deutsche Bank.

(6) Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie eine nach Vertragsschluss eintretende nachhaltige Minderung der Kreditwürdigkeit des Bestellers, berechtigt uns, alle unsere Forderungen sofort fällig zu stellen und ausstehenden Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von banküblichen Sicherheiten auszuführen.

(7) Der Besteller kann mit Forderungen nur aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht wegen sonstiger Ansprüche nur geltend machen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. Lieferzeit / Annahmeverzug

(1) Eine Lieferzeit ist nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden ist und der Kunde alle für die Ausführung der Lieferung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Pläne und Zeichnungen, rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat.

(2) Nimmt der Kunde bestellte Ware nicht ab, hat er sie gleichwohl zu bezahlen. Er hat auch die Kosten ihrer Lagerung und Aufbewahrung zu tragen.

VI. Höhere Gewalt

Krieg, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und unvermeidliche Betriebsstörungen, Verfügungen von hoher Hand - auch soweit sie die Durchführung des betroffenen Geschäfts auf absehbare Zeit nachhaltig unwirtschaftlich machen - sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, auch bei unseren Unterlieferanten, befreien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Auswirkung von der Verpflichtung zu Lieferung. Solche Ereignisse berechtigen uns, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Besteller ein Recht auf Schadenersatz hat.

VII. Gefahrenübergang, Abnahme

(1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nachdem wir unsere Abnahmebereitschaft mitgeteilt haben, durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

(2) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Wir verpflichten uns, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

VIII. Gewährleistung

(1) Für die Güte des gelieferten Materials, die sachgemäße Ausführung leisten wir Gewähr in der Weise, dass wir nach unserer Wahl die mangelhaften Teile oder Leistungen unentgeltlich nachbessern, neu liefern oder neu erbringen.

(2) Offensichtliche Mängel müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. (3) Die Gewährleistungsfristen betragen 24 Monate.

(4) Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

(5) Unsere Mängelhaftung erlischt, wenn der Besteller selbst oder durch Dritte, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, Änderungen oder Reparaturen vornimmt oder Garantiesiegel öffnet.

(6) Von der Mängelhaftung ausgeschlossen sind Mängel und Schäden, die auf Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Nichtbeachtung der Betriebs- und Behandlungsvorschriften, übermäßige Beanspruchung, Einfrieren, Abrostungen durch chemische, elektrische oder elektrolytische Einflüsse sowie die Nichteinhaltung der vereinbarten Betreiberwerte zurückzuführen sind. Ausdrücklich ausgeschlossen sind alle Schäden und Schadenersatzansprüche die durch den Einbau von AQON Komponenten in Systemen, Verfahren, Maschinen, Produkte und Infrastruktur beim Kunden auftreten.

(7) Für von uns gelieferte fremde Erzeugnisse haften wir nur in dem Umfang, in dem unsere Zulieferer uns gegenüber zur Gewährleistung verpflichtet sind. Unser Kunde ist deshalb verpflichtet, zunächst, ggf. auch gerichtlich, unseren Lieferanten auf Gewährleistung in Anspruch zu nehmen. Erst wenn dies nicht gelingt, sind wir zur Gewährleistung nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen verpflichtet.

IX. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren in 12 Monaten, soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen worden ist. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

X. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Besteller in laufende Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt).

(2) Bei Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns, liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei der Pfändung des Liefergegenstandes sind wir ohne Fristsetzung zum Rücktritt vom Verträge berechtigt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(3) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura – Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet wird uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(4) Die Verarbeitung und Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

(5) Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgte die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns. Er hat es gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl, Wasser u.ä. in gebräuchlichem Umfang zu versichern. Der Besteller tritt uns bereits jetzt seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der vorgenannten Art gegen Versicherer oder sonstige Dritte zustehen, in Höhe des Rechnungswertes der Ware ab.

(6) Übersteigt der Wert, der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

XI. Nachträgliche Änderung

Entsprechen die uns vom Besteller eingesandten Unterlagen nicht den Tatsächlichen Verhältnissen oder wurde uns von Umständen, die anderes Material oder andere Ausführung bedingt hätten, verspätet oder keine Kenntnis gegeben, so gehen die Kosten für anfallende notwendige Änderungen zu Lasten des Bestellers.

XII. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht

(1) Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Als alleiniger Gerichtsstand für beide Teile ist Darmstadt vereinbart.

Diese Regelung gilt auch für Ansprüche aus Schecks, Wechsel und Urkunden.

(2) Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausgeschlossen ist die Anwendung des „Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über beweglich Sachen (EAG)“ sowie des „Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG)“.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.